

Personengruppen und Meldepflicht

Für welche Personengruppen besteht Meldepflicht? Welche Personengruppen stehen im Programm zur Verfügung?

Der Personengruppenschlüssel wird für das Meldewesen benötigt.

Alle gültigen und mit Lohn+Gehalt abrechenbare Personengruppen (-schlüssel) stehen Ihnen in den Mitarbeiterstammdaten auf der Seite Tätigkeit zur Verfügung.

Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung pflichtig sind. Sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.

102	Auszubildende (Vergütung über 325 EUR)	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeiträge werden jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und Auszubildenden getragen.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Auszubildende mit einer Vergütung bis max. 325 EUR = Geringverdiener sind mit der Personengruppe 121 zu melden.• Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind unabhängig vom Entgelt mit der Personengruppe 122 zu melden.• Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit der Personengruppe 105 zu melden.
104	Hausgewerbetreibende	<p>Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Abs. 1 SGB IV).</p>

105	Praktikanten (über 325 EUR)	<p>Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten.</p> <p>Zwischenpraktikanten sind kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungsfrei und daher nicht zu melden.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Praktikanten, deren Arbeitsentgelt 325 EUR nicht übersteigt (Geringverdiener), sind mit der Personengruppe 121 zu melden.• Studenten in einem Zwischenpraktikum mit der Beitragsgruppe 0000 sind mit dem Personengruppen-schlüssel 190 zu melden
106	Werkstudenten	<p>Werkstudenten, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden. Sie sind unter bestimmten Voraussetzungen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosen-Versicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig.</p>

108	Vorruhestandsgeld	Bezieher von Vorruhestandsgeld unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt.
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	<p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 EUR nicht übersteigt.</p> <p>Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht ist der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden.</p> <p>Sofern durch die Zusammenrechnung von</p> <ul style="list-style-type: none">• mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen bzw.• mehr als einer geringfügigen Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung <p>Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.</p>

110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	<p>Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägernte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten.</p> <p>Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).</p>
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.

114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	<p>Ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.</p> <p>Ab 2013 ist diese Personengruppe nur von landwirtschaftlichen Alterskassen zu verwenden. Aus diesem Grund ist die Personengruppe 116 nicht mehr zulässig.</p>
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB VI).
120	AN mit Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze	

121	Auszubildende (Geringverdiener= max. 325 EUR)	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei geringverdienenden Auszubildenden (max. 325 EUR) in voller Höhe vom Arbeitgeber getragen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Personengruppenschlüssel ist auch dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.</p> <p>Praktikanten, deren Arbeitsentgelt 325 EUR nicht übersteigt (Geringverdiener), sind mit der Personengruppe 121 zu melden.</p>
122	Auszubildende (außerbetrieblich)	<p>Eine außerbetriebliche Ausbildung ist eine Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, die in einer eigenständigen, anerkannten Einrichtung der beruflichen Bildung stattfindet, wie z.B. Akademien, Bildungszentren, Fachschulen oder kirchlichen Einrichtungen.</p>

123	<p>Beschäftigte im freiwilligen sozialen Jahr / ökologischen Jahr /Bundesfreiwilligendienst</p>	<p>Das frw. soziale Jahr oder das frw. ökologische Jahr ist ein sozialer Freiwilligendienst für Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist seit 01.07.2011 der Nachfolger für den Zivildienst.</p>
124	<p>Heimarbeiter (ohne Anspruch EFZ)</p>	<p>Personen die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erwerbsmäßig arbeiten, und keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Hat der Heimarbeiter einen tarifvertraglichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist der Personengruppenschlüssel 124 nicht anzuwenden.</p>
190	<p>Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind</p>	<p>Beschäftigte, deren Entgelt nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch ausschließlich zur gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtig ist.</p>

997		<p>Personengruppenschlüssel, der für Personen zur Auswahl steht, die</p> <ul style="list-style-type: none">• nicht sozialversicherungspflichtig und• nicht unfallversicherungspflichtig sind und• nicht zu einer der anderen Personengruppe 101 bis 190 gehören, z. B.• Inhaber oder Mitinhaber (beherrschende Gesellschafter) von Einzelunternehmen (und persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften)• GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, die nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen• Vorstandsmitglieder einer AG sind nicht sv-pflichtig (§ 1 Satz 4 SGB 6, § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB 3) <p>Hinweis: Für diese Personengruppen werden keine Sozialversicherungsmeldungen erstellt.</p>
------------	--	--

Beachten Sie: Personengruppen, deren Schlüsselzahl nicht zur Verfügung steht, können derzeit nicht mit Lohn+Gehalt abgerechnet werden.

Hinweis zur Personengruppe 103 (= Altersteilzeit):

Dieser Personenkreis kann nur mit Lohn+Gehalt abgerechnet werden, wenn Sie vor dem Abrechnungsjahr 2006 in den Firmenstammdaten die Abrechnung von Altersteilzeit bejaht haben.

Ab 2006 steht diese Auswahl nicht mehr zur Verfügung, da das Abrechnungsmodul aufgrund der geringen Nachfrage nicht mehr unterstützt wird.

Hinweis zu Personengruppe 110:

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Zeitjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist und [nicht berufsmäßig \(https://www.haufe.de/personal/entgelt/kurzfristige-beschaeftigung-berufsmaessigkeit-richtig-pruefen_78_484144.html\)](https://www.haufe.de/personal/entgelt/kurzfristige-beschaeftigung-berufsmaessigkeit-richtig-pruefen_78_484144.html) ausgeübt wird. Diese Zeitgrenzen wurden aufgrund der Corona-Pandemie für den Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.10.2020 auf 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage angehoben. Siehe auch: <https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/corona-zeitgrenzen-fuer-kurzfristige-minijobs-werden-ausgeweitet/> (<https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/corona-zeitgrenzen-fuer-kurzfristige-minijobs-werden-ausgeweitet/>).